



Durchführung von Tenure-Verfahren an der TU Darmstadt

Maximen: Transparenz, Verfahrenssicherheit.

Ziele: Aufrechterhaltung von Qualitätssicherung, Strukturierung und Berücksichtigung strategischer Aspekte. Abgrenzung zu anderen Personalkategorien.

Rechtsgrundlagen: §§61 ff. HHG, Grundordnung der TU Darmstadt. Im Übrigen bleiben alle jeweils zum Zeitpunkt bestehenden Regelungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Technischen Universität Darmstadt unberührt.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

I. Intention der Gewährung von Tenure Track

Unter **Tenure Track** wird der Anspruch einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf Durchführung eines Tenure-Verfahrens verstanden.

Unter **Tenure** wird die Übernahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors auf eine unbefristete Professur verstanden.

Die Gewährung von Tenure kann über die persönlichen Voraussetzungen hinaus auch von strukturellen Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Entwicklung des entsprechenden Wissenschaftsgebietes, Erfordernisse für Forschung und Lehre etc.).

Eine nachträgliche Gewährung von Tenure Track ist nicht ausgeschlossen.

Vom Tenure Track ausgeschlossen sind Personen im Sinne §63 Abs. 4 HHG, die an der TU Darmstadt promoviert haben und nicht mindestens fünf Jahre außerhalb der TU Darmstadt wissenschaftlich tätig gewesen sind.

Im Falle einer positiven Tenure-Entscheidung erfolgt die Übernahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Regel auf eine unbefristete W2-Professur. In besonderen Fällen kann die Übernahme auf eine unbefristete W3-Professur erfolgen.

II. Verfahren

1. Antrag auf Durchführung des Tenure-Verfahrens

Über die Übernahme einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis (Tenure) wird im Rahmen eines Tenure-Verfahrens entschieden. Die Durchführung eines Tenure-Verfahrens können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure Track beantragen.



Der Antrag auf Einleitung eines Tenure-Verfahrens wird durch die betreffende Juniorprofessorin oder den betreffenden Juniorprofessor in der Regel eineinhalb Jahre, spätestens aber ein Jahr vor Ablauf der Juniorprofessur an die Präsidentin oder den Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt gerichtet. Der Antrag kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ohne Begründung zurückgenommen werden.

Bei Vorliegen eines qualifizierten externen Rufes auf eine höherwertige Professur (d.h. äquivalent zu W2 oder W3) kann das Verfahren auch früher eingeleitet werden.

Dem Antrag beizufügen ist ein Selbstbericht der betreffenden Professorin oder des betreffenden Professors, incl. Lebenslauf, Publikationsliste und den vorhandenen Ergebnissen von Lehrevaluationen.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet dem betroffenen Fachbereich den Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Stellungnahme mit der Bitte um Nennung von vier Namen möglicher externer Gutachterinnen oder Gutachter zu. Der Fachbereich geht in seiner Stellungnahme auch auf das Vorliegen struktureller Bedingungen ein.

Anschließend wird der Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors von der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit der Stellungnahme des betroffenen Fachbereichs an das Tenure-Komitee zur Durchführung des Tenure-Verfahrens weitergeleitet.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

2. Tenure-Komitee

Das zentrale Tenure-Komitee setzt sich aus 4 Professorinnen und Professoren und der oder dem Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder bestimmt die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Senat auf drei Jahre. Darüber hinaus nehmen zwei weitere vom betroffenen Fachbereich benannte Professorinnen und Professoren als stimmberechtigte Mitglieder an den Beratungen zum jeweiligen Fall teil.

Die Leitung sowie Koordinierung des Tenure-Verfahrens als Vorsitzender oder Vorsitzendem des Tenure-Komitees obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten in deren oder dessen Ressort sich die Zuständigkeit für den wissenschaftlichen Nachwuchs befindet.

Das Tenure-Komitee tritt grundsätzlich zeitnah zu anstehenden Fällen zusammen und berücksichtigt dabei Fristen für nächstmögliche Senatssitzungen.

Besteht für ein Mitglied des Tenure-Komitees der Anschein der Befangenheit, nimmt es nicht am Entscheidungsfindungsprozess sowie der betreffenden Abstimmung teil. Die Fachbereiche stellen sicher, dass für die von ihnen benannten Professorinnen und Professoren kein Anschein der Befangenheit besteht.



Das Tenure-Komitee orientiert sich bei seiner Arbeit an den universitätsweiten Qualitätskriterien für die Übernahme von Juniorprofessorinnen und -professoren auf eine unbefristete Professur.

Diese Kriterien sind insbesondere:

- Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Hinblick auf Forschung und Lehre auf eine Professur an der TU Darmstadt als grundlegende Voraussetzung.
- Zugehörigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Spitzengruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eines vergleichbaren Karrierestadiums im betreffenden Fachgebiet.

3. Durchführung des Tenure-Verfahrens

Die Durchführung des Tenure-Verfahrens orientiert sich üblicherweise an folgenden Ablaufschritten:

1. Das Tenure-Komitee hört zum Verfahren die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs sowie weitere für die Entscheidungsfindung relevante Personen an, insbesondere auch die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Frauenbeauftragte und bei schwerbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten die Schwerbehindertenvertretung haben das Recht zur Stellungnahme.
2. Das Tenure-Komitee formuliert den Gutachterauftrag und holt mindestens zwei externe Gutachten ein. Hierbei soll nach Möglichkeit mindestens ein Gutachten aus dem Ausland stammen. Bestandteil des Gutachterauftrags ist in der Regel u.a. die Bitte, die betreffende Juniorprofessorin oder den betreffenden Juniorprofessor in eine fiktive, fachspezifische Vergleichsgruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem vergleichbaren Karrierestadium einzuordnen.
3. Das Tenure-Komitee organisiert einen universitätsöffentlichen Tenure-Vortrag, in dem die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre bzw. seine fachwissenschaftliche und didaktische Qualifikation zeigt. Zu dem Vortrag können ggf. auch einzelne oder alle Gutachterinnen bzw. Gutachter ergänzend zu ihren schriftlichen Gutachten geladen und im Anschluss vom Komitee gehört werden.
4. Das Tenure-Komitee beurteilt nach Vorliegen der angeforderten Gutachten:
 - o die persönliche Eignung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, einschließlich des weiteren Entwicklungspotentials,

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt



- o die Erfüllung der strukturellen Bedingungen.
- 5. Das Tenure-Komitee unterbreitet auf dieser Grundlage der Präsidentin oder dem Präsidenten einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Es legt dem Vorschlag die Gutachten, die Stellungnahme des Fachbereichs sowie den Selbstbericht der betreffenden Juniorprofessorin oder des betreffenden Juniorprofessors bei.
- 6. Auf Grundlage der Empfehlung des Tenure-Komitees sowie einer Stellungnahme des Senats trifft die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung, ob ein Angebot auf Übernahme auf eine unbefristete Professur erfolgt.
- 7. Nach positiver Tenure-Entscheidung führt die Präsidentin oder der Präsident Berufungsverhandlungen nach Maßgabe des Leitfadens für Berufungsverfahren an der TU Darmstadt.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel
- Präsident -

Darmstadt, den 18. Mai 2011